



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Herrn
Stephan Kühn, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-0
FAX +49 (0)30 18-300-1920

pg-lkw-maut2018@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG) - Ihr Antrag mit E-Mail vom 30.07.2018, hier erfasst am 01.08.2018

Aktenzeichen: Z 13/2618.6/2-396 IFG (Vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Mautvergabe)

Datum: Berlin, 24.08.2018

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Kühn,

mit Bezugs-E-Mail beantragen Sie Zugang zur vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum Vergabeverfahren zur Veräußerung der Geschäftsanteile an der Toll Collect GmbH und zum Abschluss eines neuen Betreibervertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Toll Collect GmbH.

Ich lehne Ihren Antrag vollständig ab, da ein Anspruch nicht besteht. Gebühren und Auslagen entstehen nicht.

Im Einzelnen:

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Einer Zugänglichmachung der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum Vergabeverfahren Lkw-Maut steht der Versagungsgrund nach § 3 Nummer 6 IFG entgegen. Nach § 3 Nummer 6 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen. Diese fiskalischen Interessen umfassen auch die wirtschaftlichen Interessen im Rahmen der Bedarfsdeckung des Bundes über Vergabeverfahren, insbesondere das Interesse an einem fairen und unbeeinflussten Wettbewerb.





Seite 2 von 3

Die vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde als vorbereitende Untersuchung durchgeführt, um als Grundlage für die Entscheidung über die Einleitung eines Vergabeverfahrens zur Veräußerung der Geschäftsanteile an der Betreibergesellschaft des Lkw-Mautsystems, der Toll Collect GmbH, zu dienen. Hierfür wurde eine Gegenüberstellung der Eigenrealisierung, d. h. die Durchführung der Lkw-Mauterhebung durch die Toll Collect GmbH als Gesellschaft des Bundes, und einer Fremdrealisierung nach Veräußerung der Gesellschaft an ein oder mehrere Unternehmen vorgenommen.

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung enthält bei der Darstellung der Fremdrealisierung Informationen über die Erwartungen und Annahmen des Bundes zu rechtlichen und wirtschaftlichen Faktoren sowie zur Entwicklung des Marktes für Mautdienste.

Insbesondere werden in der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Annahmen zur künftigen Vergütung der Toll Collect GmbH getroffen, deren tatsächliche Höhe als Ergebnis des laufenden Vergabeverfahrens bestimmt wird.

Es handelt sich insofern um schützenswerte Überlegungen, die bei Bekanntwerden geeignet sind, den vergaberechtlichen Wettbewerb und die von den Bietern gebotenen Preise zum Nachteil des Bundes zu beeinflussen. Sollten die Annahmen des Bundes bekannt werden, könnten die Bieter durch die Annahmen des Bundes beeinflusst werden und andere Preise anbieten, als sie es ohne Kenntnis der Annahmen in einem reinen Wettbewerbsumfeld getan hätten. Die Ermittlung eines Marktpreises auf Basis eines fairen, unbeeinflussten Wettbewerbs bietet insoweit die Gewähr für die Durchführung der Mauterhebung und Kontrolle auf Basis der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Auch ein teilweiser Zugang kommt mangels Teilbarkeit nicht in Betracht. Die Untersuchung enthält keine trennbaren Bestandteile, welche nicht entsprechend geschützte Darstellungen enthalten oder zumindest Rückschlüsse hierauf erlauben würde.

2. Umweltinformationsgesetz (UIG), Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ein Auskunftsanspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist ebenso nicht gegeben, weil es sich bei der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.

Auch das Verbraucherinformationsgesetz ist schließlich nicht einschlägig, weil die vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung keine





Seite 3 von 3

Verbraucherinformationen im Sinne der §§ 1 und 2 Absatz 1 VIG enthält.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.